

gericht ganz allgemein zur Erledigung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der im Art. 76 R.V. bezeichneten Art für zuständig erklärt würde. Als erstrebenswertes Ziel nach dieser Richtung hin muss das bezeichnet werden, dass die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1881, die bis jetzt nur für Hamburg Geltung haben, durch Reichsgesetz auf alle Bundesstaaten ausgedehnt werden, und dass reichsgesetzlich dem Reichsgericht auch die Entscheidung dieser öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten übertragen würde. Jedermann im Reiche vertraut der Unparteilichkeit unseres höchsten Gerichtshofes. Und niemand wird zweifeln, dass sich das Reichsgericht auch dieser neuen Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen zeigen würde.

Die neueste durch die Beschlussfassung des Bundesrates im Lippeschen Thronstreite gekennzeichnete Entwicklung lässt erfreulicherweise die Erwartung auf eine baldige Verwirklichung des angedeuteten Gedankens nicht mehr als eine Utopie erscheinen.

